

Informationen aus dem Steuerrecht für alle Steuerpflichtigen

Nr. 11 - November 2020

Inhaltsverzeichnis

1. Die Corona Soforthilfe – und freundlich grüßt der Staatsanwalt
 2. Überbrückungshilfe ohne Ende
 3. Das Novemberprogramm – Die Wirtschaftshilfe
 4. TERMINSACHE: Förderzeitraum für Baukindergeld verlängert
 5. Sonderzahlungen an Arbeitnehmer bis 31.12.2020 steuer- und sozialversicherungsfrei
 6. Änderung des Grundfreibetrags im „Zweiten Familienentlastungsgesetz“
 7. Besondere Regelungen für Minijobber enden zum 30.10.2020
 8. Vorsteuerabzug aus Bewirtungsrechnungen
 9. Beurteilung der Zahlungen für laufende Hauskosten
 10. Keine Grunderwerbsteuer bei Zubehör
 11. Verbot von Kurzzeitvermietungen
 12. Fortentwicklung des Sanierungs- und Insolvenzrechts
 13. Abmahnmissbrauch – Gesetz zur Stärkung des fairen Wettbewerbs beschlossen
 14. Mindestlohn für Einsatz in der umfassenden häuslichen Betreuung
 15. Änderungen eines Testaments bedürfen immer der Unterschrift
-
- Fälligkeitstermine
 - Basiszinssatz / Verzugszinssatz
 - Verbraucherpreisindizes

1. Die Corona Soforthilfe – und freundlich grüßt der Staatsanwalt

Die Corona-Pandemie und die zahlreichen Auswirkungen auf das tägliche Leben, einschließlich der mittlerweile kaum noch vollständig zu übersehenden gesetzgeberischen Aktivitäten und Hilfsprogramme machen es selbst uns als Steuerberater schwer, den Überblick zu behalten. Die Älteren unter uns erinnern sich aber sicher noch an die Zeit des ersten Lockdowns, die Zeit, als die einzelnen Bundesländer in Zusammenarbeit mit dem Bund das Soforthilfsprogramm, kurz die „Corona-Soforthilfe“, ins Leben gerufen haben.

Hier gab es für kleinere Unternehmen, in Regel bis maximal 50 Mitarbeiter, mit kleinen Abweichungen von Bundesland zu Bundesland Hilfen in der Größenordnung von 10.000 bis 30.000 Euro. Manche erinnern sich an unser Sonderrundschreiben vom 1. April, in dem wir darüber berichteten, dass wir auch bei den Hilfsanträgen pandemische Züge erkannt haben. Der von uns entdeckte Virustyp entstammte der Familie des Eldorado-Virus. Wir nannten ihn kurz Elvid-20. Auch in verschiedenen darauffolgenden Rundschreiben haben wir immer wieder darauf hingewiesen, dass das damalige Programm an enge Voraussetzungen gebunden war. Das damalige Programm sollte Kosten decken, die wegen Corona-bedingten Umsatzausfällen zu Verlusten führten, insbesondere sollte es nur solchen Selbständigen dienen, die nicht über eine ausreichende Liquidität verfügten, um diese Verluste in den folgenden 3 Monate zu tragen. Explizit nicht enthalten bei den antragsfähigen Kosten war der Unternehmerlohn. Die Anträge konnten selbst konnten ohne Beteiligung von Berufsträgern gestellt werden.

In den nächsten Monaten stellte sich verschiedentlich heraus, dass einige dieser Anträge und insbesondere die dafür erforderlichen Kosten- und Umsatzberechnungen offensichtlich an pandemisch bedingtem Realitätsverlust litten.

Wir haben darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Antragstellung verschiedene Angaben vom Antragsteller zu treffen waren, die später strafrechtlich ausgewertet werden könnten.

Wir haben jetzt über den Verband der Gründer und Selbständigen Deutschland e.V. die Information bekommen, dass mittlerweile außer den pressebekannten Berliner Fällen, bei denen es sich in erster Linie aber um Mehrfachanträge von teilweise nichtexistenten Betrieben handelte, nunmehr auch in größerem Umfang staatsanwaltliche Ermittlungen anlaufen. Aus Bankkreisen haben wir die Information bekommen, dass einzelne Banken, entweder selbständig, oder aufgefordert durch die Ermittlungsbehörden, eine Rasterung bei Anträgen durchgeführt haben. Möglicherweise wurde hier darauf geachtet, welche Geldbestände die Antragsteller zum Zeitpunkt des Antrags zur Verfügung hatten. Es wurde offensichtlich auch angefragt, ob die Antragsteller über entsprechende Kontokorrentlinien verfügen konnten, die sie statt Antragstellung hätten nutzen können.

Wir möchten deshalb an dieser Stelle noch einmal dringend anraten, sollten Sie damals selbständig Anträge gestellt haben, dass Sie die damals gestellten Anträge nochmals auf Richtigkeit überprüfen, insbesondere dahingehend, dass die damals von Ihnen gemachten Umsatz- und Kostenprognosen auch der tatsächlichen späteren Entwicklung entsprochen haben.

Sie sollten zumindest in der Lage sein, im Falle von staatsanwaltlichen Ermittlungen Ihre Umsatz- und Kostenberechnung zu verteidigen. Sollten Sie dagegen im Rahmen der Antragstellung unter dem Bewusstsein trübenden Einfluss des Elvid Virus gestanden haben, wäre es evtl. ratsam, wenn Sie die falschen Anträge entsprechend korrigieren und die überhöht ausgezahlten Hilfen zurückbezahlen. Sollte ihr Antrag in keinerlei Verbindung zur Realität stehen, sollten Sie hierfür ggf. anwaltlichen Rat hinzuziehen.

2. Überbrückungshilfe ohne Ende

Im Oktober-Rundschreiben hatten wir Sie unter Nr. 1 ausgiebig zur Verlängerung und Vereinfachung der Überbrückungshilfe informiert.

Nach der Soforthilfe, der ersten Hilfsleistung im Rahmen der Pandemie für den Zeitraum März/April bis Mai/Juni, wurde die Überbrückungshilfe, in der 1. Phase - von uns bezeichnet als „Überbrückungshilfe I“ -, für die Monate Juni, Juli und August ausgezahlt: Die Überbrückungshilfe musste nach den schlechten Erfahrungen mit der Soforthilfe durch einen Berufsträger, also Steuerberater, Wirtschaftsprüfer bzw. aktuell auch über einen Rechtsanwalt beantragt werden. Das Verfahren der Überbrückungshilfe I ist mittlerweile abgeschlossen. Unsererseits wurden alle Anträge gestellt und weitestgehend auch genehmigt. Hier ist aktuell noch unklar, wie die in einer zweiten Stufe geplante Überprüfung der Angaben (Schlussabrechnung) erfolgen soll, da die Pandemie auch hier die ursprüngliche Planung überholt hat.

Bereits vor Abschluss der Maßnahmen für die Überbrückungshilfe I wurde die Überbrückungshilfe II ins Leben gerufen, über die wir, wie oben gesagt, ausgiebig im letzten Rundschreiben berichtet hatten. Zu Ihrer weiteren Information haben wir zu diesem Thema ein aktuelles Merkblatt zusammengestellt, das wir Ihnen zeitnah zu unserem heutigen Rundschreiben übersenden. Die gute Nachricht ist hier, dass das Portal zur Antragstellung letzte Woche freigeschaltet wurde und wir bereits damit begonnen haben, diese Phase der Überbrückungshilfe, die letztendlich für die Periode September bis Dezember 2020 einschlägig ist, zu beantragen.

Mittlerweile hat sich jedoch die Erkenntnis durchgesetzt, dass die Pandemie nicht am 31.12.2020 enden wird, sondern wir auch im nächsten Jahr noch mit Problemen zu kämpfen haben werden, weshalb Wirtschaftsminister Altmaier bereits die Überbrückungshilfe III angekündigt hat, die von Januar bis Juni 2021 laufen soll.

Einzelheiten dieses Programms, insbesondere Abweichungen vom bisherigen Programm, sind uns allerdings noch nicht detailliert bekannt. Wir werden aber entsprechend darüber berichten.

Hier nochmals in aller Kürze die aktuellen Regelungen zur Überbrückungshilfe II.

Die Überbrückungshilfe II steht für Unternehmen aus allen Branchen offen, die von der Corona-Krise besonders betroffen sind. Gegenüber der Überbrückungshilfe I gab es insbesondere folgende Änderungen:

1. **Förder-Höchstbetrag:** Die maximale Höhe der Überbrückungshilfe beträgt 50.000 € pro Monat.
2. **Deckelungsbeträge:** Die Deckelungsbeträge in Höhe von 9.000 bzw. 15.000 € für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) werden ersatzlos gestrichen.
3. **Flexibilisierung der Eintrittsschwelle:** Zur Antragstellung berechtigt sind künftig Antragsteller, die entweder
 - einen Umsatzeinbruch von mindestens 50 % in zwei zusammenhängenden Monaten im Zeitraum April bis August 2020 gegenüber den jeweiligen Vorjahresmonaten oder
 - einen Umsatzeinbruch von mindestens 30 % pro Monat im Durchschnitt in den Monaten April bis August 2020 gegenüber dem Vorjahreszeitraum verzeichneten.
4. **Erhöhung der Fördersätze:** In Zukunft werden erstattet:
 - 90 % der Fixkosten bei mehr als 70 % Umsatzeinbruch (bisher 80 % der Fixkosten),
 - 60 % der Fixkosten bei einem Umsatzeinbruch zwischen 50 % und 70 % (bisher 50 % der Fixkosten) und
 - 40 % der Fixkosten bei einem Umsatzeinbruch von mehr als 30 % (bisher bei mehr als 40 % Umsatzeinbruch).

5. **Personalkostenpauschale:** Die Personalkostenpauschale von 10 % der förderfähigen Kosten wird auf 20 % erhöht.
6. **Schlussabrechnung:** Bei der Schlussabrechnung sollen künftig Nachzahlungen ebenso möglich sein wie Rückforderungen.

Die Antragstellung erfolgt wie gehabt über einen Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, vereidigten Buchprüfer oder Rechtsanwalt. Die Antragskosten werden den betroffenen Unternehmen mit dem gleichen Satz erstattet wie die übrigen förderfähigen Fixkosten. Antragsteller, die im Rahmen der Schlussabrechnung, beispielsweise wegen geringerer Umsatzauffälle, die volle Überbrückungshilfe II zurückzahlen müssen, erhalten – anders als bei der Überbrückungshilfe I – dennoch einen Zuschuss in Höhe von 40 % des durch den prüfenden Dritten (z.B. Steuerberater) in Rechnung gestellten Honorars.

3. Das Novemberprogramm – Die Wirtschaftshilfe

Ganz aktuell hat die Bundesregierung, beginnend Anfang November, einen Shutdown in bestimmten Branchen beschlossen, der den ganzen November anhalten soll. Auch hier hat die Regierung angekündigt, dass für diesen Monat speziell weitere Hilfen unter dem Arbeitstitel Wirtschaftshilfe zur Verfügung gestellt werden sollen. Dem Vernehmen nach handelt es sich zwar um eine Kostenhilfe, wobei hier allerdings die Kosten vereinfacht über den Umsatz des Vorjahresmonats November berechnet werden sollen. Der Erstattungsbetrag soll laut Pressemeldung 75 % des entsprechenden Umsatzes für Unternehmen bis 50 Mitarbeiter betragen.

Andere gewährten staatliche Leistungen wie Überbrückungshilfe und Kurzarbeitergeld sollen allerdings verrechnet werden. Informationen darüber, wer genau diese Hilfen bekommen wird und wie genau die Berechnung zu erfolgen hat, insbesondere bei solchen Betrieben, die nicht komplett ihren Novemberumsatz 2020 verlieren, sondern

Teilumsätze weiterführen können, lagen bei Redaktionsschluss noch nicht vor.

Auch hier werden wir Sie entsprechend weiter unterrichten.

4. TERMINSACHE: Förderzeitraum für Baukindergeld verlängert

Mit dem Baukindergeld fördert das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat – unter weiteren Voraussetzungen (siehe hierzu auch unter www.kfw/baukindergeld) – den Bau oder Kauf von selbstgenutztem Wohneigentum für Familien mit Kindern und Alleinerziehende. Gefördert wird der erstmalige Neubau oder Erwerb von Wohneigentum zur Selbstnutzung in Deutschland für Familien und Alleinerziehende mit mindestens einem im Haushalt lebenden Kind unter 18 Jahren.

Das Baukindergeld wird bis zu einer Haushaltseinkommengrenze von maximal 90.000 € pro Jahr bei einem Kind plus 15.000 € für jedes weitere Kind gewährt. Familien können zehn Jahre lang jährlich 1.200 € Baukindergeld je Kind erhalten. Eine Familie mit einem Kind erhält z. B. einen Zuschuss über 10 Jahre von insgesamt 12.000 €.

Den Antrag auf Baukindergeld konnten diejenigen stellen, die zwischen dem 1.1.2018 und dem 31.12.2020 ihren Kaufvertrag unterzeichnet bzw. eine Baugenehmigung erhalten haben. Aufgrund der Corona-Pandemie können viele Antragsteller vorgegebene Fristen nicht einhalten. **Daher wird diese Frist bis zum 31.3.2021 verlängert. Das Baukindergeld kann dann nach Einzug in die neue Immobilie im Rahmen der 6-monatigen Antragsfrist bis spätestens zum 31.12.2023 beantragt werden.**

5. Sonderzahlungen an Arbeitnehmer bis 31.12.2020 steuer- und sozialversicherungsfrei

Das Bundesfinanzministerium räumt Arbeitgebern im Zeitraum 1.3.2020 bis 31.12.2020 die Möglichkeit ein, ihren Beschäftigten Beihilfen und Unterstützungen bis zu einem Betrag von 1.500 € im Jahr 2020 steuer- und sozialversicherungsfrei auszuzahlen oder als Sachleistungen zu gewähren.

Voraussetzung dafür ist jedoch u. a., dass die Beihilfen und Unterstützungen zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn geleistet und die steuerfreien Leistungen im Lohnkonto aufgezeichnet werden (siehe hierzu auch den Beitrag Nr. 1 in unseren „Informationen aus dem Steuerrecht“ Juni 2020).

6. Änderung des Grundfreibetrags im „Zweiten Familienentlastungsgesetz“

Das „Zweite Familienentlastungsgesetz“ der Bundesregierung wird vom Bericht über die Höhe des steuerfrei zu stellenden Existenzminimums von Erwachsenen und Kindern für das Jahr 2022 beeinflusst, den das Bundeskabinett am 23.9.2020 beschloss.

So soll sich der Grundfreibetrag für den Veranlagungszeitraum (VZ) 2021 von 9.696 €, die der ursprüngliche Gesetzesentwurf vorsah, auf nun 9.744 € auf Basis des Existenzminimumberichts erhöhen. Im VZ 2022 bleibt die Erhöhung auf 9.984 €, wie im Gesetzesentwurf vorgesehen, bestehen. In der September-Ausgabe von „Das Wichtigste“ berichteten wir bereits über das „Zweite Familienentlastungsgesetz“.

Zentrale Elemente des Gesetzes sind neben der Erhöhung des Grundfreibetrags auch eine Anhebung des Kindergelds sowie des Kinderfreibetrags. Ziel des Gesetzes ist die Verbesserung der Familienleistungen, die Berücksichtigung eines gestiegenen Existenzminimums sowie der Ausgleich der kalten Progression.

7. Besondere Regelungen für Minijobber enden zum 31.10.2020

Von den Auswirkungen durch den Corona-Virus sind auch Minijobber und deren Arbeitgeber betroffen. Für sie gelten teilweise andere Regelungen als für sozialversicherungspflichtige Arbeitnehmer. Grundsätzlich gilt:

- **Überschreiten der Verdienstgrenze:** Überschreitet der Jahresverdienst eines Minijobbers 5.400 €, liegt nicht automatisch eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung vor. Ein Minijob bleibt auch dann bestehen, sofern die Verdienstgrenze gelegentlich (nicht mehr als drei Kalendermonate innerhalb eines Zeitjahres) und die Entgeltgrenze nicht vorhersehbar (nicht im Voraus vereinbart) überschritten werden. Grundsätzlich spielt hier die Höhe des Verdienstes keine Rolle.

Aufgrund einer Verlautbarung der Spitzenorganisation der Sozialversicherung vom 30.3.2020 konnte ein gelegentliches Überschreiten der Verdienstgrenze **für die Monate März bis Oktober 2020** bis zu fünfmal innerhalb eines Zeitjahres erfolgen.

- **Überschreiten der Arbeitszeitgrenze:** Nachdem es aufgrund der Corona-Pandemie im Bereich der Saisonarbeit, insbesondere in der Landwirtschaft, zu fehlenden Arbeitskräften gekommen ist, wurde die Zeitgrenze für kurzfristige Minijobs auf fünf Monate oder 115 Arbeitstage ausgedehnt. Die Anhebung galt für den Zeitraum **vom 1.3.2020 bis 31.10.2020**.

Anmerkung: Hier gilt zu beachten, dass diese Regelungen ab dem Monat November 2020 nicht mehr anwendbar sind.

8. Vorsteuerabzug aus Bewirtungsrechnungen

Das Einkommensteuergesetz sieht für Unternehmer gewisse Regelungen bei der Ermittlung des Gewinns vor. Dazu gehören beispielsweise bestimmte Ausgaben, welche zwar grundsätzlich Betriebsausgaben darstellen, die aber nicht als solche steuerlich abzuziehen sind.

Nicht abgezogen werden dürfen zum Beispiel Bewirtungsaufwendungen aus geschäftlichem Anlass, soweit sie 70 % der angemessenen Kosten übersteigen. Der Unternehmer hat zur steuerlichen Anerkennung der Kosten und zur Überprüfung der Angemessenheit schriftlich Angaben zu Ort, Zeit, Anlass und zu den anwesenden Teilnehmern und den entstandenen Kosten zu machen.

Für die Höhe der Aufwendungen ist die Rechnung beizufügen, wenn die Bewirtung in einer Gaststätte stattgefunden hat.

Für den Unternehmer ist ein Vorsteuerabzug aus dem vollen Rechnungsbetrag, soweit dieser nicht unangemessen hoch ist, möglich. Ob dies auch möglich ist, wenn die Aufzeichnungspflichten nicht erfüllt wurden, hat am 27.4.2020 das Finanzgericht Münster entschieden. In dem Fall wurde der Anlass der Bewirtung sowie die Angaben zu den Teilnehmern nicht dokumentiert, was zum Ausschluss des Vorsteuerabzugs führte.

Trotz eines anderslautenden Urteils des Finanzgerichts Berlin Brandenburg v. 9.4.2019, nach dem die Gewährung von Vorsteuer auch möglich ist, wenn die erforderlichen Angaben des Einkommensteuergesetzes nicht erfüllt wurden, entschied sich das Finanzgericht Münster nun – schlecht für den Steuerzahler – für die Verweigerung des Vorsteuerabzugs. Da gesetzlich genau vorgegeben ist, welche Angaben erforderlich sind, sollte es dem Unternehmer möglich sein, die notwendigen Voraussetzungen zu erfüllen. Außerdem war der Unternehmer in diesem Fall nicht in der Lage nachzuweisen, dass gekaufte Speisen nicht für die eigene private Lebensführung vorgesehen waren. Hinzu kommt noch, dass eine Auskunft aufgrund des Mandatsgeheimnisses über die bewirteten Mandanten verweigert wurde. Die Nichtaufklärbarkeit geht dabei zu Lasten der Steuerpflichtigen.

Leider kommt es immer wieder vor, dass Steuerpflichtige mit „schlechten“ Sachverhalten, bei Gerichten klagen und damit mit ihren schlechten Fällen negative Präzedenzen für viel bessere Fälle schaffen, die den Beratern dann im Streit z.B. anlässlich einer Betriebsprüfung vorgehalten werden.

9. Beurteilung der Zahlungen für laufende Hauskosten

Das Finanzgericht und anschließend auch der Bundesfinanzhof (BFH) haben sich mit der Beurteilung von Zahlungen für laufende Hauskosten beschäftigt, welche nur von einem Ehegatten getragen werden.

Dabei war zu klären, ob möglicherweise Unterhaltsleistungen oder Zuwendungen an den anderen Ehegatten vorliegen. Auslöser für das gerichtliche Verfahren war ein Ehepaar, welches hälftig ein Einfamilienhaus für eigene Wohnzwecke besaß.

Nach einigen Jahren wurde der Anteil des Ehemanns unentgeltlich auf seine Frau übertragen, wobei ihm aber weiterhin die kompletten Darlehensverbindlichkeiten zugerechnet blieben. Dadurch, dass der Ehemann nun sämtliche anfallende Kosten in Zusammenhang mit dem Haus getragen hat, bestimmte das Finanzamt die Zahlungen als unentgeltliche Zuwendungen von dem Ehemann an die Ehefrau.

Der BFH sah dies jedoch anders. Eine unentgeltliche Zuwendung liegt nur vor, wenn dieser keine (marktübliche) Gegenleistung entgegenseht, wobei aber ausschließlich objektive Gesichtspunkte maßgebend sind. Bei der Darlehensverbindlichkeit leistet der Ehemann keine Zuwendungen durch die Tilgungszahlungen. Eine solche Zuwendung entsteht nur durch den Verzicht eines Ausgleichsanspruchs, von dem in dieser Konstellation nicht ausgegangen werden kann, da beide Ehegatten vertraglich bei der Bank festgehalten haben, dass die Kosten nicht von Beiden in gleicher Höhe getragen werden müssen. Demnach kommt der Ehemann mit den Zahlungen lediglich seiner Unterhaltspflicht nach. Dass sich das Haus im Eigentum der Ehefrau befindet ist dabei unschädlich. Gleiches gilt, wenn die Ehegatten zur Miete wohnen würden, auch dann lägen Zahlungen für den Wohnbedarf vor.

10. Keine Grunderwerbsteuer bei Zubehör

Die Grunderwerbsteuer bemisst sich nach der Gegenleistung für das Grundstück und wird anschließend mit dem Grunderwerbsteuersatz des jeweiligen Bundeslands multipliziert. Bei der Berechnung werden allerdings die Werte nicht berücksichtigt, welche auf miterworbenes Zubehör entfallen. Dies hatte der Bundesfinanzhof am 3.6.2020 entschieden. Vorangegangen war ein Fall, bei dem beim Verkauf eines Geschäfts die darin befindliche Laden-einrichtung mit in die Berechnung der Grunderwerbsteuer einbezogen wurde.

Nach dieser Entscheidung wird Zubehör wie z.B. eine Ladeneinrichtung als bewegliche Sache gesetzlich definiert, die dem wirtschaftlichen Zweck einer Hauptsache dient und mit dieser in einem räumlichen Verhältnis steht. Damit sind alle dem Unternehmen zugeordneten Gegenstände als Zubehör anzusehen, wenn eine dauernde Verbindung mit dem wirtschaftlichen Zweck des Grundstücks vorliegt. Ob Zubehör vorliegt oder nicht, ist in jedem Fall gesondert zu prüfen.

11. Verbot von Kurzzeitvermietungen

Für viele europäische Städte werden über Onlineplattformen wie z.B. Airbnb private Wohnungen für Kurzzeitvermietungen angeboten. Für Wohnungseigentümer ist die Vermietung für einen Kurzaufenthalt i. d. R. lukrativer als eine langfristige Vermietung.

Darauf haben einige Städte reagiert und sog. Zweckentfremdungsverbote erlassen. Bei einem Verstoß gegen ein solches Verbot kann ein Bußgeld fällig werden. Die Richter des Europäischen Gerichtshofs hatten am 22.9.2020 zu entscheiden, ob eine solche Regelung durch das Unionsrecht gedeckt ist.

Dabei kamen sie zu dem Entschluss, dass eine nationale Regelung, die eine regelmäßige Kurzzeitvermietung einer Wohnung an Personen, die sich nur vorübergehend in der betreffenden Gemeinde aufhalten, ohne dort einen Wohnsitz zu begründen, von einer Genehmigung abhängig macht, mit dem Unionsrecht in Einklang steht. Die Bekämpfung des Mangels an Wohnungen, die längerfristig vermietet werden, stellt einen zwingenden Grund des Allgemeininteresses dar, der eine solche Regelung rechtfertigt.

12. Fortentwicklung des Sanierungs- und Insolvenzrechts

Der Entwurf des Gesetzes zur Fortentwicklung des Sanierungs- und Insolvenzrechts sieht u. a. die Einführung eines Rechtsrahmens für Restrukturierungen vor, mit dem Insolvenzen abgewendet werden können.

Davon sollen insbesondere auch Unternehmen Gebrauch machen, die infolge der Corona-Pandemie in finanzielle Schwierigkeiten geraten sind. Hier die wichtigsten Änderungen:

- Stärkere Abgrenzung zwischen Überschuldung und drohender Zahlungsunfähigkeit (Überschuldungsprüfung – Prognosezeitraum ein Jahr; Prüfung der drohenden Zahlungsunfähigkeit – Prognosezeitraum zwei Jahre)
- Verpflichtung der Geschäftsleiter haftungsbeschränkter Unternehmensträger zur Wahrung der Gläubigerinteressen, im Rahmen der Ausübung des unternehmerischen Ermessens, bei drohender Zahlungsunfähigkeit des Unternehmensträgers
- Haftung gegenüber dem Unternehmensträger bei schuldhafter Verletzung dieser Pflichten
- Verkürzung des Prognosezeitraums für die Fortführungsprognose im Überschuldungstatbestand

Das Gesetz soll in weiten Teilen am 1.1.2021 in Kraft treten.

13. Abmahnmissbrauch – Gesetz zur Stärkung des fairen Wettbewerbs beschlossen

Der Deutsche Bundestag hat am 10.9.2020 den vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung des fairen Wettbewerbs beschlossen. Das Gesetz soll zur Eindämmung des Abmahnmissbrauchs führen. Davon sind insbesondere Selbstständige sowie kleinere und mittlere Unternehmen betroffen. Das Gesetz betrifft u. a. folgende Kernpunkte:

- **Verringerung finanzieller Anreize für Abmahner:** Bei Verstößen gegen Informations- und Kennzeichnungspflichten im Internet oder bei Verstößen von Unternehmen (< 250 Mitarbeitern) gegen Datenschutzrecht besteht kein Anspruch auf Kostenerstattung für die Abmahnung. Bei erstmaliger Abmahnung wird hier auch die Höhe einer Vertragsstrafe begrenzt.

- **Erhöhung der Voraussetzungen für die Anspruchsbefugnis der Abmahner:** Mitbewerber können Unterlassungsansprüche in Zukunft nur noch geltend machen, wenn sie im erheblichem Maße Waren oder Dienstleistungen vertreiben oder nachfragen.
- **Erleichterung der Gegenansprüche des Abgemahnten:** Die Betroffenen können missbräuchliche Abmahnungen in Zukunft durch die Schaffung mehrerer Regelbeispiele für missbräuchliche Abmahnungen leichter darlegen (z. B. massenhafte Versendung von Abmahnungen durch Mitbewerber, Verlangen offensichtlich überhöhter Vertragsstrafen). Wer zu Unrecht abgemahnt wird, erhält außerdem einen Gegenanspruch auf Ersatz der Kosten für die erforderliche Rechtsverteidigung.
- **Wahl des Gerichtsstands:** In Zukunft gilt bei Rechtsverletzungen im Internet und im elektronischen Geschäftsverkehr einheitlich der allgemeine Gerichtsstand des zuvor Abgemahnten.
- **Ergänzung des Designgesetzes:** Nach dem bisher geltenden Designrecht können Hersteller von komplexen Erzeugnissen, die aus mehreren auseinander- und wieder zusammenbaubaren Bauelementen bestehen (z. B. Automobile), auch für einzelne Bauelemente (z. B. Kotflügel) Designschutz in Anspruch nehmen, sofern das Design neu ist und Eigenart hat. Dies gilt aber nur für solche Bauelemente, die in ein komplexes Erzeugnis eingefügt sind und die bei ihrer bestimmungsgemäßen Verwendung sichtbar bleiben. Die nun beschlossene Neuregelung wird auf alle nach Inkrafttreten des Gesetzes angemeldeten Designs anwendbar sein und voraussichtlich zu einer Preisreduzierung bei sichtbaren Autoersatzteilen wie Karosserieteilen, Scheinwerfern und Verglasungen führen.

14. Mindestlohn für Einsatz in der umfassenden häuslichen Betreuung

In einem vom Landesarbeitsgericht Berlin (LAG) entschiedenen Fall wurde eine bulgarische Staatsangehörige auf Vermittlung einer deutschen Agentur von ihrem in Bulgarien ansässigen Arbeitgeber nach Deutschland entsandt, um eine hilfsbedürftige 96-jährige Dame zu betreuen. In dem Arbeitsvertrag war eine Arbeitszeit von 30 Std./Woche vereinbart. In dem Betreuungsvertrag war eine umfassende Betreuung mit Körperpflege, Hilfe beim Essen, Führung des Haushalts und Gesellschaft leisten und ein Betreuungsentgelt für 30 Std./Woche vereinbart. Ferner war sie gehalten, in der Wohnung zu wohnen und zu übernachten. Nach Angaben der Pflegerin war sie über mehrere Monate täglich von 6 Uhr morgens bis ca. 22/23 Uhr im Einsatz und musste sich auch nachts bereithalten. Daher verlangte sie für die gesamte Zeit die Zahlung des Mindestlohns.

Das LAG sprach der Pflegekraft den geforderten Mindestlohn ausgehend von einer täglichen Arbeitszeit von 21 Stunden zu. Zur Begründung führten die LAG-Richter aus, dass die Berufung des Arbeitgebers auf die vereinbarte Begrenzung der Arbeitszeit auf 30 Std. treuwidrig ist, wenn eine umfassende Betreuung zugesagt und die Verantwortung sowohl für die Betreuung als auch die Einhaltung der Arbeitszeit der Pflegekraft übertragen wird. Es ist Aufgabe des Arbeitgebers, die Einhaltung von Arbeitszeiten zu organisieren. Dies war hier nicht geschehen. Ferner war die angesetzte Zeit von 30 Std./Woche für das zugesagte Leistungsspektrum im vorliegenden Fall unrealistisch.

15. Änderungen eines Testaments bedürfen immer der Unterschrift

Änderungen eines Testaments können grundsätzlich auch auf der Kopie des eigenhändig geschriebenen und unterschriebenen Testaments vorgenommen werden. Voraussetzung ist dabei allerdings, dass auch die Änderungen mit einer Unterschrift des Erblassers versehen sind.

Eine Erblasserin verfasste handschriftlich ein Testament. Das Original wurde in einem Bankschließfach deponiert und Kopien verwahrte sie in ihrer Wohnung. Auf einer der Kopien nahm die Erblasserin zwei handschriftliche Ergänzungen bzw. Streichungen vor. Die erste Änderung versah sie mit Datum und Unterschrift, bei der zweiten Änderung hingegen fehlte eine Unterschrift.

Nach dem Tod der Erblasserin berief sich einer der beiden Söhne darauf, entsprechend der beiden vorgenommenen Änderungen Alleinerbe geworden zu sein und beantragte die Erteilung eines Alleinerbscheins.

Die Richter sahen in der zweiten Änderung keine gültige Testamentsänderung, sodass die Erteilung des Alleinerbscheins abgelehnt wurde. Nachdem die Erblasserin ihre erste Änderung unterzeichnet hatte, ihre zweite Änderung jedoch nicht, konnte nicht ausgeschlossen werden, dass es sich lediglich um einen Entwurf handelte, führten die Richter in ihrer Begründung aus.

Fälligkeitstermine

Fällig am

Umsatzsteuer (mtl.), Lohn- u. Kirchenlohnsteuer, Soli-Zuschlag (mtl.)	10.11.2020
Gewerbsteuer, Grundsteuer	16.11.2020
Sozialversicherungsbeiträge	26.11.2020

Basiszinssatz

nach § 247 Abs. 1 BGB maßgeblich für die Berechnung von Verzugszinsen

seit 1.7.2016 = - 0,88 %
 1.1.2015 – 30.6.2016 = - 0,83 %
 1.7. – 31.12.2014 = - 0,73 %
 1.1. – 30.6.2014 = - 0,63 %

Ältere Basiszinssätze finden Sie im Internet unter:
<http://www.bundesbank.de/Basiszinssatz>

Verzugszinssatz ab 1.1.2002: (§ 288 BGB)

Rechtsgeschäfte mit Verbrauchern:

Basiszinssatz + 5 Prozentpunkte

Rechtsgeschäfte mit Nichtverbrauchern

(abgeschlossen bis 28.7.2014): Basiszinssatz + 8 Prozentpunkte

(abgeschlossen ab 29.7.2014): Basiszinssatz + 9 Prozentpunkte
 zzgl. 40 € Pauschale

Verbraucherpreisindex (2015 = 100)

2020: September = 105,8; August = 106,0; Juli = 106,1; Juni = 106,6;
 Mai = 106,0; April = 106,1; März = 105,7; Februar = 105,6;
 Januar = 105,2
2019: Dezember = 105,8; November = 105,3; Oktober = 106,1

Ältere Verbraucherpreisindizes finden Sie im Internet unter:
<https://www.destatis.de> - Konjunkturindikatoren - Verbraucherpreisindex

Alle Beiträge sind nach bestem Wissen zusammengestellt. Eine Haftung für deren Inhalt kann jedoch nicht übernommen werden. Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung